

Anzeige - Personelle Nachsicht

Standort Kindergarten:	
Name der Trägerorganisation:	
Pädagogische Leitung des Standortes:	
Anzahl der Gruppen am Standort:	

Nachsichten werden auf Gruppen ausgestellt, nicht auf Personen – die Trägerorganisation ist dafür verantwortlich, geeignete Personen in der Gruppe einzusetzen. Dies wird im Zuge der jährlichen Aufsicht durch die Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) überprüft.

Geeignete Personen sind Personen, welche § 3b Abs 2 und 3 Wiener Kindergartengesetz (WKG) idgF entsprechen und die Erfordernisse in § 3 Abs 5 Z 1 und 2 Wiener Kindergartenverordnung (WKGVO) idgF erfüllen.

Voraussetzung für eine Nachsicht ist, dass ausgebildetes Betreuungspersonal gemäß § 3 Abs 2 Z 1 bis 4 WKG idgF nicht ausreichend zur Verfügung steht. Daher ist der Anzeige eine aktuelle Stellenausschreibung beizufügen.

Angaben der Gruppe(n), in der (denen) eine Nachsicht benötigt wird		
Gruppe (Bezeichnung laut Bewilligungsbescheid)	fehlendes Stundenausmaß pädagogische Fachkraft mehr als 20 Stunden (ganze Nachsicht)	fehlendes Stundenausmaß pädagogische Fachkraft bis zu 20 Stunden (halbe Nachsicht)

Die angegebenen Stunden in der Tabelle beziehen sich auf § 3 Abs 1 WKGVO idgF.

Wird eine Nachsicht für Sammelgruppen am Standort benötigt? ja nein

Eine Nachsicht für die Sammelgruppe ist eine anzeigepflichtige Information, die aber nicht in die Regelung gemäß § 3b Abs 6 und 7 WKG idgF eingerechnet wird.

Name in Blockbuchstaben und Unterschrift der Trägerorganisation

Datum: